



Merkblatt für Kunstflug mit Motorflugzeugen

Ziel

- Jegliche Kunstflugtätigkeit hat sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sowie nach den speziellen Bestimmungen des Flugplatzhalters und gegebenenfalls denen der Fliegerschule Birrfeld zu richten.

Ausweis (siehe Art. 59 RFP)

Die Träger der Erweiterung für Kunstflug sind berechtigt

- a) nicht gewerbsmäßige Kunstflüge ohne Passagiere und
- b) nicht gewerbsmäßige Kunstflüge mit Passagieren nach den Weisungen des BAZL und unter Aufsicht des Flugplatzleiters oder eines Fluglehrers durchzuführen.

Verkehrsregeln (siehe Art 11 VVR)

- a) Innerhalb der Luftraumklassen B, C und D, sowie über Flugplätzen dürfen Kunstflüge nur mit Bewilligung der zuständigen Verkehrsleitstelle, oder wenn eine solche fehlt, mit Bewilligung des Flugplatzleiters ausgeführt werden;
- b) Minimalhöhe: Mindestens 1500 FT AGL;
- c) Über dichtbesiedelten Zonen von Ortschaften sind Kunstflüge untersagt.

Weisungen für Regionalflugplatz Birrfeld

In Anlehnung an die Bestimmungen im Betriebsreglement LSZF (Anhang 3, Benützungsbefreiungen und Lärminderungsmaßnahmen) gilt:

- a) Kunstflüge über dem Flugplatz oder in dessen Nahbereich sind nur bewilligt während den Betriebszeiten für „Platzrundenflüge“, aber maximal bis 19 Uhr.
- b) Kein Kunstflug
Montag bis Freitag: zwischen 12h bis 13h30 und max. bis 19h;
Samstag: zwischen 12h bis 14h00 und max. bis 16h;
Sonntag: ganzer Tag kein Kunstflug.

Lärminderung

- a) Die Lärmschutzzonen im Flugplatzbereich sind für alle Flugmanöver strikte zu respektieren
- b) Motorbedienung und Flughöhe für kleinstmögliche Lärmbelastung wählen
- c) Kunstflug außerhalb des Flugplatzbereiches bitte möglichst unterlassen:
Feierabend nach 19h;
Während der Mittagsruhe;
An Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

Sicherheit

- a) Ständige intensive Luftraumüberwachung und die notwendigen Meldungen über Funk sind Sicherheitspflichten der PilotInnen;
- b) Nähert sich ein anderes Flugzeug dem Kunstflugraum, ist die Kunstflugtätigkeit zu unterbrechen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Sicherheit Flugbetrieb

Richtlinie 318.14.151 D
Richtlinie 318.21.100 D

Durchführung von Kunstflügen mit Passagieren im Motor- und Segelflug

Ausgabe 2 Januar 1986
(Neuaufgabe September 2006)

Bemerkungen für die elektronische Version:

- Diese Richtlinie ist ausschliesslich für Träger von Flugausweisen gemäss RFP anwendbar; Träger von JAR-FCL-Flugausweisen richten sich nach den entsprechenden Weisungen.
- Es wurden einige kleinere Anpassungen an die heutigen Situation eingeführt; sie sind mittels Doppelstrich gekennzeichnet (Underline und in der Marge).
- Die Referenzen der Formulare entsprechen dem heutigen Stand (September 2006).
- Flugplatzleitungen dürfen keinen Eintrag in Ausweise mehr vornehmen.
- Die jeweils aktuelle Version dieser Richtlinie findet sich unter www.aviation.admin.ch

Gestützt auf

Artikel 59 b bzw. Artikel 153 b und c RFP (SR 748.222.1)

Der Träger einer Erweiterung für Kunstflug ist gestützt auf Artikel 59 b bzw. 153b und c des Reglements vom 25. März 1975 über die Ausweise für Flugpersonal (RFP) berechtigt, unter Aufsicht ~~des Flugplatzleiters~~ oder eines zur Kunstflugausbildung berechtigten Fluglehrers Kunstflüge mit Passagieren durchzuführen, wenn er

- a. in den letzten 30 Tagen auf dem betreffenden Luftfahrzeugmuster wenigstens ein Kunstflugprogramm, bei welchem mindestens die vorgesehenen Figuren einwandfrei geflogen wurden, ausgeführt hat;
- b. den Passagier über das vorgesehene Kunstflugprogramm orientiert hat;
- c. sich vergewissert hat, dass dieser richtig angegurtet ist.

Sofern möglich, soll ~~der Steuerknüppel~~ das Doppelsteuer auf dem Passagiersitz entfernt werden.

Kunstflüge mit Passagieren mit Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestflughöhen bedürfen einer speziellen Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt.

Kunstflüge mit Passagieren im Rahmen öffentlicher Flugveranstaltungen sind untersagt.

Diese Weisungen treten am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. Juni 1976.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

(sig.)

J.-R. Willi
Sektionschef Luftfahrtpersonal